

Die 14-tägige Informationszeitung von LexisNexis: Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsinformationen für Klein- und Mittelunternehmen - € 2,50

Aktuell:

vs FAHRZEUGHANDEL

„Gefährlicher Anschlag auf heimischen Autohandel!“

Bundesgremial-Obmann-Stellvertreter Komm.-Rat Josef Schirak sieht im Gesetzesentwurf des Finanzministeriums, in der die Ausweitung der Tätigkeit der Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) auf Länder, Gemeinden und ausgegliederte Unternehmen beschlossen werden soll, gravierende Auswirkungen für den klein- und mittelständischen Fahrzeughandel.

Die Befürchtung, dass Aufträge nun auf Großhandelsebene ablaufen werden, ist berechtigt und trifft nicht nur die KFZ-Branche. Während Wirtschaftskammer, Ministerium und sogar der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt Bedenken gegen diesen Gesetzesentwurf äußern – KMU würden stark benachteiligt werden – hält die BBG dagegen: Es besteht kein Zwang, dass Länder und Gemeinden über die Bundesbeschaffung erwerben. → S3

SMART (L)IST

Top-Ranking 1-3/2006 der Unternehmen im Bereich Klein- und Mittelbetriebe

PRODUZENTEN

WILO Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Eitnergasse 13, A-1230 Wien
Herstellung von Pumpen

GEWERBE UND HANDEL

Otto Wirl Gesellschaft m.b.H., Altmannsdorfer Str. 202-206, 1230 Wien
Wäscherei und chemische Reinigung

DIENSTLEISTER

ARP Datacon GmbH, IZ-Nö-Süd, Str. 16, 2355 Wr. Neudorf
Vertrieb von Computern und Standard-Software

Kraft der Zukunft: Technologie!



Foto: bildbox

ERFOLGREICHE KMU INVESTIEREN MEHR IN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

In Österreich innovieren rund 50 Prozent der Unternehmen und sie wachsen schneller als andere. Alleine von der Zahl her wird klar: Es handelt sich um kleine und mittelgroße Unternehmen, die durch stetige Verbesserungen und Fortentwicklungen den Produktnutzen erhöhen und auf der Basis ihrer Kernkompetenz innovieren.

Aber natürlich sind auch High-Tech-Schmieden darunter, die mit zehn Mann hoch beispielsweise in der Nanotechnologie internationale Spitzenleistungen erbringen. S2

COMPLIANCE



Datenschutzrecht
„Viele Unternehmen behandeln das Datenschutzrecht eher stiefmütterlich“ S11
Dr. Rainer Knyrim, Preslmayr RA

TRANSPARENZ



Unternehmensprozesse
„Geschäftsprozesse beschränken sich schon lange nicht nur auf das Papier“ S14
Erwin Stern, enalog

„GREEN CARD“



Arbeitsmarkt
„Das System der Green Card könnte den Arbeitsmarkt stärken“ S14
Mag. Carl Ferrari-Brunnenfeld

INHALT: TOP-THEMA

Technologieunternehmen in Österreich.
KMU-Sonderleistungen sind für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft verantwortlich. S2

STEUER

Verlustabzugsverbot.
Steuerliche Verluste im Mantelkaufjahr. S4
Kommunalsteuererklärung.
Einreichung der Kommunalsteuererklärung online. S5

RECHT

Achtung Dreiecksgeschäft.
Die Spielregeln des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes. S7
Dienstleistungsrichtlinie.
Die Richtlinie über den EU-Dienstleistungsmarkt ist umstritten. S8
Probendienstverhältnis.
Pleiten, Pech und Pannen beim Dienstverhältnis auf Probe. S9
Urlaubsverbrauch.
Kein Terminzwang für den Urlaubsverbrauch bei einer Kündigung. S10
Datenschutzrecht.
Compliance leicht gemacht. S11

WIRTSCHAFT

SAP-Gehaltsstudie.
Der Durchschnittsverdienst der SAP-Spezialisten. S12
BeSt³.
Die besten Trends der Bildungsmesse. S13
Dokumentenmanagement.
Mehr Transparenz bei Geschäftsprozessen. S14
CeBIT 2006.
Siemens Österreich mit Informations- und Kommunikationstechnologie für KMU. S15
E-Day 2006 in Kärnten.
„Voice over IP“ und Internet sind das Schwerpunktthema des E-Days in Villach. S16

SERVICE

Editorial S2
Impressum S3
Förderungen
Förderbereiche der Europäischen Union für Klein- und Mittelunternehmen. S3
Innovation
Der WK-Sonderpreis „Econovius“ geht an die steirische Firma S.O.L.I.D. Solar-Installationen S16

Die 14-tägige Informationszeitung von



www.wisur.at

Datenschutzrecht – ein für Unternehmen essentiell wichtiger Faktor.

Compliance leicht gemacht

In vielen Unternehmen wird das Datenschutzrecht eher stiefmütterlich behandelt, was vielleicht daran liegen mag, dass die Bestimmungen des DSGVO 2000 in der täglichen Praxis aufgrund ihrer generalklauselartigen Formulierungen sehr schwierig anzuwenden sind.

Geleentlich muss man erschreckende Lücken bei den Unternehmen feststellen, wobei freilich häufig die erste Frage ist: Und was kann mir passieren, wenn ich diese Bestimmungen nicht einhalte?

Neben Geldstrafen bis zu EUR 18.890,-, Aufsichtsverfahren der Datenschutzkommission und Direktklagen von Betroffenen, setzen sich die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen der Gefahr einer Wettbewerbsklage eines Konkurrenten aus. Zuletzt – und diese ist meist die gefürchtetste Sanktion – ein groß aufgemachter Medienbericht. Wenige Unternehmen werden es sich leisten können, dass ihnen öffentlich vorgeworfen wird, das Datenschutzrecht, und somit gleichzeitig die Rechte der Konsumenten, mit Füßen zu treten.

1. MELDEPFLICHT

Das DSGVO 2000 verpflichtet jeden datenschutzrechtlichen Auftraggeber, eine Datenanwendung vor ihrer Aufnahme dem Datenverarbeitungsregister zu melden. Unter einer Datenanwendung versteht man – vereinfacht gesagt – jegliche Art von Datenbank und Softwareapplikation.

Diese sind für das DSGVO 2000 immer dann relevant, wenn die Verarbeitung der Daten personenbezogen erfolgt, mit anderen Worten: Sofern nicht ohnehin der Name des Betroffenen verarbeitet wird, sind Daten dann personenbezogen, wenn aus der Gesamtheit der Daten in Bezug auf die potenzielle Gruppe von Betroffenen ein Schluss auf die Identität der jeweils betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln möglich ist. Hauptanwendungsfall für Unternehmen sind Mitarbeiter- und Kundendatenbanken.

Eine Ausnahme von dieser Meldepflicht sieht das DSGVO 2000 unter anderem für veröffentlichte Daten und solche Datenanwendungen vor, die in der Standard- und Musterverordnung meldefrei gestellt wurden. Einschlägig sind hier vor allem die „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ und die „SA022 Marketing für eigene Zwecke“ (beide betreffen – wenn auch die Namen etwas irreführend sind – Kunden- und Interessentendateien) sowie die SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse (also Arbeitnehmerdaten).¹ Diese Standardanwendungen enthalten eine Liste von Datenarten, Betroffenen- und Empfängerkreise sowie vordefinierte Zwecke. Sofern keine darüber hinausgehenden Datenverwendungen (sowohl inhaltlich als auch vom Zweck her) stattfinden, muss die Datenbank bzw Softwareapplikation nicht gemeldet werden. Grundsätzlich kann mit Einbringung der Meldung die Datenanwendung betrieben werden. Eine Ausnahme statuiert das DSGVO 2000 für meldepflichtige Datenanwendungen, die sensible Daten enthalten oder in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen. Diese dürfen erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden.

Gleichfalls zu melden sind in den Standardanwendungen nicht vorgesehene Übermittlungen. So dürfen beispielsweise Daten von Lieferanten sowie gewerblichen Kunden und Großkunden an die Konzernleitung des Auftraggebers (auch wenn sich diese im Ausland befindet), ohne weitere Formalitäten übermittelt werden. Für den Bereich der Personalverwaltung ist eine Übermittlung an die Muttergesellschaft nicht vorgesehen. Sobald es daher zu einer Weitergabe von Personaldaten an die Muttergesellschaft (oder eine Schwestergesellschaft) kommt, liegt ein meldepflichtiger Tatbestand vor. Manchmal kann man sich mit einer so genannten Dienstleisterkonstruktion behelfen, weil die Überlassung von Daten an einen reinen „Gehilfen“ zur Verarbeitung der Daten für einen Auftraggeber keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Die Meldepflicht ist allerdings nur die formelle Seite der Datenverwendung:



Foto: pixelquelle.de

Der Datenschutzrechtliche Auftraggeber ist verpflichtet, eine Datenanwendung vor ihrer Aufnahme dem Verarbeitungsregister zu melden

Diese muss auch materiellrechtlich zulässig sein, was sie im Regelfall dann ist, wenn sie zur Vertragserfüllung notwendig ist oder der Betroffene seine Zustimmung erteilt hat (oder gar gesetzlich angeordnet ist). Man spricht von der Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus kennt das DSGVO 2000 eine so genannte Generalklausel: Liegen Interessen des Auftraggebers vor, welche gegenüber Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegen, ist gleichfalls eine Verarbeitung und Übermittlung zulässig. Aus der Praxis kann berichtet werden, dass die Datenschutzbehörden bei dieser Beurteilung sehr streng sind. Dies gilt – wie bereits erwähnt – nicht für Datenweitergaben an reine Dienstleister. Das DSGVO 2000 schreibt allerdings vor, dass mit diesen schriftliche Verträge über den Inhalt der Dienstleistung zu schließen sind.

2. GENEHMIGUNGSPFLICHT DES INT. DATENVERKEHRS

Das DSGVO 2000 enthält Regelungen über die Genehmigungspflicht internationaler Datentransfers. Betroffen ist die Übermittlung von Daten (darunter versteht man die Weitergabe von Daten an einen anderen Auftraggeber, der sie selbstständig weiterverarbeiten darf oder die Änderung des ursprünglichen Zweckes, für den die Daten ermittelt wurden) und die Überlassung von Daten (klassisches Beispiel hierfür ist Outsourcing, also auch das Hosting auf einem in den Vereinigten Staaten befindlichen SAP-Server der Konzernmutter).

Grundsätzlich genehmigungsfrei sind Datentransfers innerhalb des EWR, an ein Unternehmen mit einem so genannten „Safe-Harbour-Zertifikat“ sowie in die Schweiz, Argentinien, Kanada, Guernsey und die Isle of Man. Diese Staaten bzw Unternehmen haben ein angemessenes Schutzniveau. Ein Datentransfer an alle anderen Staaten bzw Unternehmen unterliegt der Genehmigung der Datenschutzkommission, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme erfüllt ist oder der Datentransfer in der Standardverordnung bei den einzelnen Empfängerkreisen mit

einem Stern als genehmigungsfrei gekennzeichnet ist.

Ist eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen, so sollte man im ersten Schritt überlegen, ob – unabhängig davon ob eine Übermittlung oder eine Überlassung erfolgt – die Daten überhaupt materiell- und formellrechtlich zulässigerweise verarbeitet werden (siehe Punkt 1). Erst dann ist zu untersuchen, ob eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten gefunden werden kann.

Eine Übermittlung ist meist dann zulässig, wenn ein mit den Betroffenen geschlossener Vertrag die Übermittlung erforderlich macht oder seine gültige Zustimmung vorliegt. Diesfalls ist nicht einmal eine Genehmigung notwendig. Während daher bei Kunden- und Interessentendaten die Genehmigungspflicht entfallen kann, weil die Übermittlung zur Vertragserfüllung notwendig ist, werden Personaldaten oft aus organisatorischen Gründen (zB zentrale Verwaltung mittels SAP) übermittelt, mit der Konsequenz, dass der Datenschutzkommission einleuchtend klar gemacht werden muss, warum hier höherrangige Interessen des Auftraggebers vorliegen, was nicht immer ganz einfach ist.

Weiters sieht das DSGVO 2000 vor, dass der Auftraggeber die Angemessenheit des Datenschutzes im Empfängerland bzw beim Empfängerunternehmen nachweisen muss. Hier kann man zu den von der Europäischen Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln greifen. Diese sind unterfertigt im Original mit dem Genehmigungsantrag einzureichen.

3. KONZERNDATENBANKEN

In Pharmaunternehmen kommt es bei klinischen Studien oft vor, dass mehrere Tochterunternehmen eines Konzerns an einer solchen Studie beteiligt sind. Dies führt dazu, dass mehrere Auftraggeber in ein und dieselbe Datenbank hineinarbeiten und die Daten wechselseitig abrufen können. Eine ähnliche Situation hat man häufig bei SAP-Systemen. Diese Art von Datenverwendung ist ein sogenanntes Informationsverbundsystem, das der Vorabkontrolle

der Datenschutzkommission unterliegt. Grundsätzlich ist dies zulässig und bedarf auch nicht der Zustimmung des Betroffenen, letzterer muss allerdings über diese Verarbeitungsform informiert werden. Sitzen die Tochterunternehmen in unterschiedlichen Staaten, ist für jedes einzelne Land eine Genehmigung für den internationalen Datentransfer einzuholen (auch der bloße Zugriff ist ein Datentransfer!). Für eine solche Datenanwendung ist der Abschluss von Standardvertragsklauseln sehr mühsam, weshalb zu überlegen ist, einen konzernweiten Code of Conduct einzuführen, wie dies schon einige Konzerne getan haben, zB Daimler Chrysler. Die Teilnahme an einem Informationsverbundsystem, das beispielsweise von der Muttergesellschaft in den Vereinigten Staaten betrieben wird, ist nach Ansicht der Datenschutzkommission nicht genehmigungspflichtig, sondern muss nur gemeldet werden.

4. PROBLEM ZUSTIMMUNG

Viele im Geschäftsverkehr gängige Zustimmungserklärungen (die wichtigste aller Rechtsgrundlagen) würden vom OGH für unwirksam erklärt werden, weshalb die Anforderungen hier wiederholt seien. Die Zustimmungsklausel muss folgende Angaben enthalten:

- Die verarbeiteten Datenarten werden aufgezählt (zB Name, Adressen).
- Der Zweck der Datenverarbeitung wird ausführlich beschrieben (der Hinweis „für Marketingzwecke“ alleine reicht nicht).
- Bei Übermittlungen: Es ist der Übermittlungsempfänger anzugeben (bei großen Konzerngesellschaften kann man sich damit behelfen, dass man auf eine Liste der beteiligten Unternehmen im Internet verweist; ob diese Vorgehensweise allerdings vor dem OGH halten würde, ist noch nicht geklärt), der Zweck der Datenübermittlung, sowie der Hinweis auf ein gegebenenfalls geringeres Datenschutzniveau.
- Hinweis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf sowie die Einbringungsstelle.
- Hervorhebung der Zustimmungsklausel im Text.

Autoren: Dr. Rainer Knyrim und Mag. Victoria Haidinger

ANMERKUNG

1) Die Standardanwendungen sind auf der Website der Datenschutzkommission verfügbar, www.dsk.gv.at.



Dr. Rainer Knyrim

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner; Mag. Victoria Haidinger, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärtin bei Preslmayr Rechtsanwälte, Wien

www.preslmayr.at

BUCHTIPP

DAS NEUE UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Praxiskommentar zum
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
Gesetzestext und
parlamentarische Erläuterungen

Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), welches in Umsetzung der europarechtlichen und internationalen Vorgaben erstmalig in Österreich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen für die in ihrem Bereich begangenen Straftaten einführt, wird Unternehmen notwendigerweise vor neue Aufgaben stellen. Das Vermeiden von Organisationsmängeln und eine umfassende Überwachung und Kontrolle sind nur einige der neuen Anforderungen, denen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Die Herausgeber: Dr. Wolfgang Punz,
Dr. Alix Frank-Thomasser

Wien 2006, 84 Seiten
ISBN: 3-7007-3330-5
Bestellnummer: 33.16.01
Preis: € 17,-

